



Fördergrundsätze

1. Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt für die Jugend- und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII finanzielle Zuwendungen.

Grundlagen:

- § 69 SGB VIII i.V.m § 1 AGKJHG Bbg, §§ 74 und 90 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
 - Beschlüsse des Kreistages
 - Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendförderplan in der jeweils gültigen Fassung
 - Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
2. Fördermittel des Landkreises Märkisch-Oderland können eingesetzt werden für:
 - Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
 - Teilnehmerbeiträge an Kinder- und Jugendferienfreizeiten gemäß § 90 SGB VIII
 - Maßnahmen und Projekte, an denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 26 Jahren aus Märkisch-Oderland teilnehmen und die offen für Jederman angeboten werden
 - Kinder- und Jugendeinrichtungen, die sich im Landkreis Märkisch-Oderland befinden
 - JugendleiterInnen, die für Kinder und Jugendliche des Landkreises tätig sind
 3. Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen. Deshalb werden die Kreismittel in der Regel als Zufinanzierung zu anderen Fördermitteln gewährt.
 4. Eine Zuwendung erfolgt in der Regel nur als Anteilsfinanzierung. Der Antragsteller hat dazu einen Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann auch aus Teilnehmerbeiträgen, als Eigenleistungen von Jugendlichen oder in einer anderen Form erbracht werden. Bei Eigenleistungen ist eine Stundenvergütung von 5,00 € pro Person zu Grunde zu legen. Bei einem unbaren Eigenanteil müssen die tatsächlichen Kosten exakt berechnet und beziffert werden sowie eindeutig und nachvollziehbar im Finanzierungsplan aufgeführt sein.
 5. Bei örtlichen Maßnahmen muss sich die Gemeinde bzw. Stadt angemessen beteiligen. Das ist auch durch die Übernahme von Betriebs- und Mietkosten gegeben.
 6. Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, Ämter und amtsfreie Gemeinden können im Rahmen der Richtlinien P, I und E Sammelanträge stellen. Die Einzelmaßnahmen sind auszuweisen.
Im Antragsverfahren sind die in den einzelnen Richtlinien angegebenen Formblätter zu verwenden.
 7. Die Zuwendung soll in der Regel vor Beginn der Maßnahme erfolgen, deshalb sind die jeweiligen Antragsfristen **unbedingt** einzuhalten.
 8. Vor Entscheidung über den Antrag (Zuwendungsbescheid) darf mit dem Projekt/der Maßnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt/Jugendförderung begonnen werden.
 9. Abweichungen und Änderungen vom Antrag sind dem Jugendamt **unverzüglich** mitzuteilen.
 10. Nicht gefördert werden Maßnahmen die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen oder schulischen Charakter haben.
(Klassenfahrten, Projektstage und –wochen werden nicht gefördert)
 11. Auf die Leistungen nach dieser Richtlinie besteht **kein** Rechtsanspruch.



Die Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu richten.

Landkreis Märkisch-Oderland
Jugendamt
Sachbereich: Jugendförderung
Klosterstraße 14
15344 Strausberg